

31. Gehört zur Erfüllung des Werkverdingungsvertrages seitens des Werkmeisters die Ablieferung des Werkes an den Besteller auch dann, wenn es sich bei dem Werke um Reparatur einer dem Besteller nicht gehörigen, dem Werkmeister durch den Eigentümer übergebenen Sache handelt?

I. Civilsenat. Ur. v. 27. Februar 1895 i. S. Allgem. Flußfahrzeugsversicherungsgesellschaft (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. I. 409/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der bei der Beklagten versicherte Kahn des Schiffers D. ist im September 1890 bei Hamburg gesunken, gehoben und, nachdem er auf Veranlassung des Direktors der Beklagten in das Dock des Klägers dafelbst gebracht worden, dort zur Beseitigung der erlittenen Havereischäden repariert. Den Betrag der Reparaturkosten fordert der Kläger von der Beklagten auf Grund der Behauptung, daß der Direktor derselben ihm wie in früheren ähnlichen Fällen den Auftrag zur Reparatur gegeben habe, eventuell auf Grund des § 46 A.L.R. I. 16. Die Beklagte hat den Auftrag bestritten und geltend gemacht, daß der Kläger den Kahn nach der Ausführung der Reparatur dem D. nicht habe ausliefern dürfen.

Beide Instanzrichter haben für den Fall, daß der Auftrag durch den Eid, auf den erkannt ist, festgestellt wird, die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Die Revision macht nur geltend, daß der Klaganspruch, auch wenn der Auftrag erwiesen würde, unbegründet sei, weil der Kläger den Vertrag durch Auslieferung des reparierten Kahnes an den D. ohne vorherige Anweisung seitens der Beklagten nicht erfüllt habe und deshalb auch seinerseits nicht Erfüllung fordern könne.

Nun ist es richtig, daß grundsätzlich und regelmäßig der Werkmeister, der eine Sache zu Reparaturarbeiten erhalten hat, Bezahlung nicht eher fordern kann, als bis er die reparierte Sache dem Besteller zurückgegeben hat, weil regelmäßig damit der Vertrag erst erfüllt ist. Aber dieser Grundsatz findet nur Anwendung, wenn der Werkmeister die Sache aus den Händen des Bestellers erhalten hat. Dann ergeben der Inhalt und die Natur der Vertrages, daß die reparierte Sache dem Besteller zurückzugeben, der Vertrag durch Rückgabe der reparierten Sache an ihn zu erfüllen ist. Der Grundsatz erleidet indessen seine natürliche Modifikation, wenn der Besteller die Reparatur einer fremden Sache aufgetragen hat, die der Werkmeister aus der Hand des Eigentümers erhalten hat. Dann wird der Vertrag durch Ausführung der Reparatur erfüllt, wenn der Vertrag nicht ergibt, daß die reparierte Sache dem Besteller zurückzugeben ist. Ohne solche Vertragsbestimmung ist nicht ersichtlich, wie die

Herausgabe der reparierten Sache an den Besteller, von dem der Werkmeister sie nicht erhalten hat, zur Erfüllung des Reparaturvertrages gehören soll.

Im vorliegenden Falle gehörte der Kahn dem D., und durch ihn ist er auf Veranlassung des Direktors der Beklagten unstreitig in das Doct des Klägers gebracht. Aus dem Auftrage zur Reparatur konnte der Kläger nicht entnehmen, daß er den reparierten Kahn der Beklagten herauszugeben hatte; vielmehr verstand sich von selbst, daß der reparierte Kahn dem D. zurückzugeben war, der gegen die Havereischäden versichert war, die durch die Reparatur beseitigt werden sollten. Der Kläger konnte etwas anderes umsoweniger annehmen, als er unstreitig in allen früheren Fällen ohne Widerspruch der Beklagten Kähne, die ihm in ihrem Auftrage zur Reparatur übergeben waren, an den Schiffseigentümer zurückgegeben hatte. Bei dieser Sachlage mußte die Beklagte, wenn sie der Rückgabe des Kahnes an D. vorbeugen wollte, weil sie sich nicht für verpflichtet hielt, diesem den Schaden zu ersetzen, dem Kläger die Herausgabe des Kahnes unterlagen. Daß sie dies gethan, hat sie nicht behauptet. Sie hat nur behauptet, daß sie von Anfang an Zweifel über ihre Verbindlichkeit aus dem Versicherungsvertrage gehabt habe, und es ist auch unstreitig, daß sie im Laufe der Reparaturarbeiten mit der Behauptung hervorgetreten ist, daß ein Verschulden des D. vorliege, und sie nicht schadensersatzpflichtig sei. Aber wollte sie daraus Rechte gegen D. auf Befreiung von ihrer Verpflichtung aus dem erteilten Reparaturauftrage herleiten und sich ihre Rechte dieserhalb sichern, so hatte sie, nicht der Kläger, das Erforderliche durch Beschlagnahme des Kahnes herbeizuführen. Die von der Revision bemängelte Ausführung des Berufungsrichters, es sei nicht erfindlich, wie der Kläger seinen Anspruch durch Auslieferung des Kahnes an D. verloren haben solle, da die Beklagte weder dargelegt, noch unter Beweis gestellt habe, daß sie dem D. nicht verpflichtet sei, besagt nichts weiter, als daß der Kläger den Reparaturauftrag durch Ausschändigung des Kahnes an D. erfüllt hat, und dies ist richtig.“ . . .